

FK 97 2095



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is mostly illegible due to fading and the bleed-through effect.

nc.



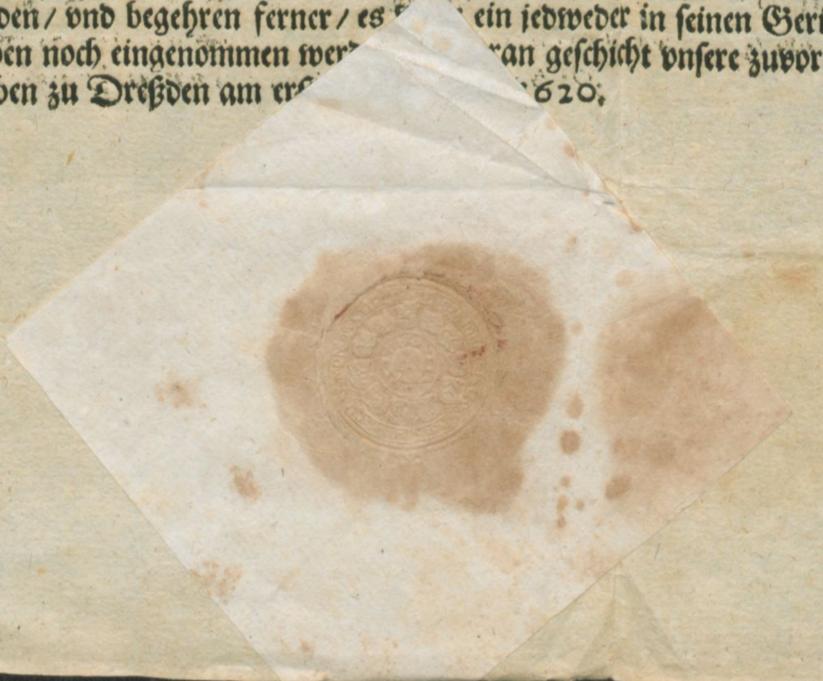


**Im Gottes gnaden Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachs-**

sen / Göllich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark vnd Ravensberg / Herr zu Ravensstein / Entbieten allen vnd jeden in dem Meißnischen Kreis gefessenen / Graffen / Herrn / von Adel / wie auch vnsern Schössern / Rätthen in Städten / vnd in summa einer jeglichen Obrigkeit / so sich in angeregtem Kreis befindet / vnsern gruß vnd gnade / vnd zweiffeln nicht / denselben werde wissend sein / was vor löbliche vnd heilsame Ordnungen / Satzungen / vnd Mandata / so wol von den Römischen Keysern vnd allgemeinen Ständen des Heiligen Römischen Reichs / als vnsern in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfahren vff Reichs : Kreis : vnd andern Tagen / wie auch sonst / der Münz halben / sonderlich aber / daß man die gute tüchtige nicht vffwechseln / brechen / in Ziegel werffen vnd geringe nichtswürdige voraus machen solle / verfasset vnd publiciret worden. Ob sich nun wol gepürt / daß man solchen löblichen Ordnungen vnd Mandaten gehorsamlich nachgelebet / vnd disfalls ein jedweder selbst der billigkeit beschieden / So bezeugt doch leider die erfahrung / ja es wird bey Vns mit wehmuth geklagt / daß das schädliche vffwechseln der guten gerechten Münzen täglich ober hand nehme / vnd nicht allein von Handels : vnd Vermögenden : Sondern auch gar geringen Handwergs : vnd BauersLeuten so starck getrieben werde / daß sich kein Gantzer : Halber : oder Orthshaler / ja kein guter Groschen / Zehner / Fünffer / Halbpatsner / Dreier noch Pfening blicken lassen darff / er wirdet von solchen Aufwechsellern hinweg gerafft / nachmals vff die verbottene Münzstädte geliefert / vnd daraus geringe vnrüchtige Münze / wie mehr denn gut vor Augen gemacht / Also / daß aus solchem Aufwechsel gleichsam ein Handwerg werden / vnd sich jederman damit nehren vnd bereichern / auch daher nicht geringer mangel an tüchtiger Münz ereignen will. Wann wir aber der gleichen Confusion lenger zuzusehen nicht bedacht / Sondern vielmehr ober den löblichen Reichs vnd Kreisordnungen so wol vnserer Vorfahren Mandaten vestiglich zuhalten gemeint. Als wollen wir solche hiermit allerdings repetirt, wiederholt vnd erneuert haben / vnd beschlen demnach einer jedwedern Obrigkeit / Sie wolle vermüg derselben vff dergleichen Aufwechsler fleißige genawte achtung geben lassen / vnd do in eines oder des andern Gebiet oder Gerichten sich derer / so bereit bekandt / befinden / oder künfftig davon bericht erlangen werden / darauff sie dann gute Rundschaft legen / vnd fleißige Inquisition anstellen sollen / den oder dieselben alsbald gefänglich einziehen lassen / das vffgewechselte Geldt anhalten vnd Vns davon unverzüglich bericht thun. Dorbey wir dann einen jedwedern / sich disfalls nicht nachlessig zuerzeigen / verwarnen / denn do wir deren einen durch die vnserigen ausforschen lassen vnd erlangen / vnd sich dorbey so viel befinden würde / daß dessen Obrigkeit hierumb wol gewußt / ihn aber nicht einziehen lassen / Solle die Obrigkeit wo nicht höher / doch so hart als der Verbrecher selbst gestrafft werden. Warnach sich ein jeder zu achten vnd vor schaden zu hüten wissen wird / Sonsten lassen wir es so viel die groben Münzsorten betrifft / bey dem werth / dessen sich die löblichen Stände des OberSächsischen Kreisses bey jüngstem Kreistag verglichen / vnd wir an etlichen orten bereit publiciren lassen / Das nemlich

- Der Ingrische Ducaten 3. R. 7. G.
- Der Reiniſche Galden 2 1/2 R.
- Der Philipothaler 2 1/2 R.
- Der Reichthaler 2. R. vnd ein Orth. vnd
- Der Reichguldenthaler 2. R.

hinführo gelten solle / allerdings bewenden / vnd begehren ferner / es ein jedweder in seinen Gerichten achtung darauff geben / das jetzt specificirte Sorten höher nicht ausgegeben noch eingenommen werden / an geschicht vnser zuvorlesliche meinung / zu Vrkunde mit vnserm Gantzen Secret bedruckt / vnd geben zu Dresden am 17. Junij 1620.



**In Gottes gnaden Wir Johani Georg / Hertzog zu Sach-**

**sen / Bülch / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst / Landgraff in Düringen /**  
Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark vnd Ravensberg / Herr zu Ravensstein / Entbieten allen vnd  
jeden in dem Meißnischen Kreis gesessenen / Graffen / Herrn / von Adel / wie auch vnsern Schössern / Rätthen in Städten / vnd in summa  
einer jeglichen Obrigkeit / so sich in angeregtem Kreis befindet / vnsern gruß vnd gnade / vnd zweiffeln nicht / denselben werde wissend sein / was vor  
löbliche vnd heilsame Ordnungen / Satzungen / vnd Mandata / so wol von den Römischen Keysern vnd allgemeinen Ständen des Heiligen Rö-  
mischen Reichs / als vnsern in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfahren off Reichs : Kreis : vnd andern Tügen / wie auch sonst / der Münz  
halben / sonderlich aber / daß man die gute tüchtige nicht vffwechseln / brechen / in Tügel werffen vnd geringe nichtswürdige voraus machen  
solle / verfasst vnd publiciret worden. Ob sich nun wol gepürt / daß man solchen löblichen Ordnungen vnd Mandaten gehorsamlich nach-

gelebt / vnd dñsfalls ein jedweder selbstn der billigkeit beschieden / So bezeugt doch leider die erfahrung / ja es wird bey Vns mit wehmuth  
geklagt / daß das schädliche vffwechseln der guten gerechten Münzen täglich ober hand nehme / vnd nicht allein von Handels : vnd Vermügen-  
den : Sondern auch gar geringen Handwergs : vnd BawersLeuten so starck getrieben werde / daß sich kein Banker : Halber : oder Orthstha-  
ler / ja kein guter Groschen / Zehner / Fünffer / Halbpakner / Dreier noch Pfenning blicken lassen darff / er wirdet von solchen Aufwechs-  
lern hinweg gerafft / nachmals vff die verbottene Münzstädte geliefert / vnd daraus geringe vntüchtige Münze / wie mehr denn gut vor Augen/  
gemacht / Also / daß aus solchem Aufwechsel gleichsam ein Handwerg werden / vnd sich jederman damit nehren vnd bereichern / auch daher  
nicht geringer mangel an tüchtiger Münz ereignen will. Wann wir aber der gleichen Confusion lenger zuzusehen nicht bedacht / Sondern

vielmehr ober den löblichen Reichs vnd Kreisordnungen so wol vnserer Vorfahren Mandaten vestiglich zuhalten gemeint. Als wollen wir  
solche hiermit allerdings repetirt, wiederholt vnd erneuert haben / vnd befehlen demnach einer jedwedern Obrigkeit / Sie wolle vermög der-  
selben vff dergleichen Aufwechsler fleißige genaue achtung geben lassen / vnd do in eines oder des andern Gebiet oder Gerichten sich derer /  
so bereit bekandt / befinden / oder künfftig davon bericht erlangen werden / darauff sie dann gute Rundschaft legen / vnd fleißige Inquisition anstel-  
len sollen / den oder dieselben alsbald gefänglich einziehen lassen / das vffgewechselte Geldt anhalten vnd Vns davon unverzüglich bericht thun.  
Dorben wir dann einen jedwedern / sich dñsfalls nicht nachlessig zuerzeigen / verwarnen / denn do wir deren einen durch die vnserigen ausforschen  
lassen vnd erlangen / vnd sich dorben so viel befinden würde / daß dessen Obrigkeit hierumb wol gewußt / ihn aber nicht einziehen lassen / Solle  
die Obrigkeit wo nicht höher / doch so hart als der Verbrecher selbst gestrafft werden. Warnach sich ein jeder zu achten vnd vor schaden zu hü-  
ten wissen wird / Sonsten lassen wir es so viel die groben Münzsorten betrifft / bey dem werth / dessen sich die löblichen Stände des OberSächs-  
sichen Kreisses bey jüngstem Kreistag verglichen / vnd wir an etlichen örten bereit publiciren lassen / Das nemlich

Der Ingrische Ducaten 3. R. 7. S.

Der Reiniße Galden 2½. R.

Der Philipothaler 2½. R.

Der Reichthaler 2. R. vnd ein Orth. vnd

Der Reichogöldenthaler 2. R.

hinführo gelten solle / allerdings bewenden / vnd begehren ferner / es wolle ein jedweder in seinen Gerichten achtung darauff geben / das jetzt  
specificirte Sorten höher nicht ausgegeben noch eingenommen werden. Doran geschicht vnserer zuvorlesliche meinung / zu Vhrkundt mit vns-  
serm Sangley Secret bedruckt / vnd geben zu Dresden am ersten Junij, Anno 1620.

X 1077506

Vf  
2095

FW. 45

82

*[Faint, mostly illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.]*

BIBLIOTHECA  
PONTICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (SAALE)

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE (SAALE)

Sei  
jed  
ein  
lob  
mi  
ha  
sol  
ge  
ge  
dei  
ler  
ler  
ge  
ni  
vi  
so  
sel  
so  
le  
la  
di  
ter  
sis

hi  
spi  
ser



**D**n  
 sen / Gült  
 Marggraff  
 jeden in der  
 einer jeglich  
 löbliche vnd  
 mischen Kei  
 halben / son  
 solle / verfas  
 gelebt / vnd  
 geklagt / das  
 den : Sonde  
 ler / ja kein  
 lern hinweg  
 gemacht / A  
 nicht gering  
 vielmehr vbe  
 solche hiermi  
 selben vff der  
 so bereit beka  
 len sollen / de  
 Dorben wir  
 lassen vnd er  
 die Obrigkeit  
 ten wissen w  
 sischen Kreiss

hinführo gelt  
 specificirte S  
 ferm Sanklei



n Wir Johann

z Heiligen Römischen Reich  
 Magdeburgk / Graff zu der Marg  
 n / Graffen / Herrn / von Adel /  
 gtem Kreiß befindet / vnsern gruß vn  
 ungen / vnd Mandata / so wol von  
 enden hochlöblichen Vorfahren vff  
 e tüchtige nicht vffwechßeln / brech  
 Ob sich nun wol gepürt / dasz ma  
 der billigkeit beschieden / So b  
 r guten gerechten Münzen täglich  
 ergs : vnd BawersLeuten so starck  
 Sünffer / Halbpatzner / Dreher n  
 ttene Münzstädte geliefert / vnd i  
 chßel gleichsam ein Handwerg we  
 ereignen will. Wann wir ab  
 reißordnungen so wol vnserer Vor  
 t vnd erneuert haben / vnd besch  
 genaue achtung geben lassen / v  
 avon bericht erlangen werden / da  
 slich einziehen lassen / das vffgewe  
 als nicht nachlessig zuerzeigen / v  
 l befinden würde / dasz dessen Ob  
 als der Verbrecher selbst gestrafft  
 viel die groben Münzsorten betrief  
 ieichen / vnd wir an etlichen örter  
 3. R. 7. 5.  
 2 1/2 R.  
 R.  
 / vnd begehren ferner / es  
 noch eingenommen wer  
 zu Dresden am erf

und begehren ferner / es  
 noch eingenommen wer  
 zu Dresden am erf